



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Pflegesatzverhandlung und Schiedsstellenverfahren Chancen für Steuerberater

Seminar für die DATEV eG

von

RA Ralf Kaminski, LL.M.

Die Pflegesatzverhandlung:

Steuerberater sollten frühzeitig involviert werden

Steuerberater sollten mit professioneller Hilfe
Mandanten unterstützen (Excel!)

Steuerberater sollten aber die Finanzierung von
Pflegeheimen kennen

Grundlagen der Finanzierung von Pflegeheimen:

§§ 71 ff SGB XI

Sprechen Sie die Sprache Ihrer Mandanten!!!



Die §§ 71 ff. SGB XI regeln die
Rechtsbeziehungen zwischen den
Pflegeeinrichtungen und den Pflegekassen.

Gemäß § 71 Absatz 1 SGB XI erbringen
Pflegeeinrichtung Leistungen der ambulanten
oder stationären Pflege.



Pflegeheime haben eine gesetzlich umrissene Organisationsstruktur, sind wirtschaftlich selbstständig und stehen unter der Leitung einer hinreichend qualifizierten Pflegefachkraft, der sogenannten Pflegedienstleitung.



Die Pflegekassen dürfen gemäß § 72 Absatz 1 SGB XI gegenüber ihren gesetzlichen Versicherten nur Pflege durch Pflegeeinrichtungen gewähren, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht.



Die Pflegeeinrichtungen haben einen Anspruch auf Zulassung durch einen Versorgungsvertrag „soweit und solange“ sie gemäß § 71 Absatz 3 Satz 1 Halbs. 2 SGB XI die in Absatz 3 Satz 1 Halbs. 1 dieser Norm geregelten Voraussetzungen erfüllen.



Die Finanzierung der Pflegeeinrichtung wird im sogenannten Pflegesatzverfahren gemäß § 85 SGB XI mit den Pflegekassen individuell ausgehandelt.

An Stelle dieses Pflegesatzverfahrens können gemäß § 86 SGB XI die Pflegesätze auch durch eine Pflegesatzkommission festgelegt werden, die regional oder landesweit zuständig ist.

Eine Pflegesatzverhandlung müssen geführt werden bei:

1. Neugründungen
2. Umstrukturierungen, die nicht nach UmwG / UmwStG erfolgen
3. Bestandseinrichtungen, die höhere Vergütung wollen



Versorgungs
vertrag



Vergütungs
vereinbarung



Abrechnung
gegen
Kostenträger



Sofern eine Pflegeeinrichtung keine Vergütungsverhandlung führt, kann sie gemäß § 91 SGB XI gegenüber den Patienten direkt abrechnen.

Dies ist möglich, wenn die Pflegeeinrichtung auf Verhandlungen verzichtet, oder keine zustande kommen.



Pflegesatzverfahren

- Die Pflegesatzvereinbarungen sind, wie die Versorgungsverträge, öffentlich rechtliche Verträge.
- Hierin werden Art, Höhe und Laufzeit von Pflegesätzen zwischen den Trägern der Pflegeheime und den Leistungsträgern vereinbart. (§ 85 Abs. 1, SGB XI)
- Gruppenverträge sind unzulässig, alles wird individuell verhandelt



Vertragsparteien (§ 85 Abs. 2 SGB XI)

- auf der einen Seite die Träger des Pflegeheims
- auf der anderen Seite:
 1. Die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger
 2. Die für die Bewohner des Pflegeheims zuständigen Träger der Sozialhilfe
 3. Die Arbeitsgemeinschaften der unter 1. und 2. genannten Träger

Zeitliche Komponente:

- Pflegesatzvereinbarungen dürfen nur im Voraus, sprich für einen zukünftigen Zeitraum getroffen werden (§ 85 Abs. 3 SGB XI).
- Mittels Pflegedokumentationen und anderer geeigneter Nachweise sollten die Kosten für die Leistungen belegt werden.

Führung der Pflegesatzverhandlungen:

BSG Urteil vom 29. 1. 2009 – B 3 P 7/08 R

Regelung zum Schutz der Einrichtungsträger ein
gestuftes Darlegungsverfahren

**Steuerberater muss dies wissen und
Mandanten unterstützen!**



Führung der Pflegesatzverhandlungen:

Auf der **1. Darlegungsstufe** hat die Einrichtung die prospektiven Gestehungskosten **plausibel und nachvollziehbar** darzulegen, also seine Kostenstruktur erkennen und die Beurteilung seiner Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit im Einzelfall ermöglichen zu lassen.



Führung der Pflegesatzverhandlungen:

Plausibilitätserfordernis wird genügt, wenn Kostensteigerungen z. B. auf **erhöhte Energiekosten** zurückzuführen sind oder im Personalbereich auf die **normale Lohnsteigerungsrate** begrenzt bzw durch **Veränderungen im Personalschlüssel** oder bei der **Fachkraftquote** bedingt sind.

- **Führung der Pflegesatzverhandlungen:**
- Nicht von vornherein als unplausibel ausgeschlossen ist auch die Erhöhung von Kostenansätzen, die in den Vorjahren auf Grund fehlerhafter Kalkulation oder sogar bewusst – etwa um Marktsegmente zu erobern – zu niedrig angesetzt worden sind; im letzteren Fall besteht allerdings eine besonders substantiierte Begründungspflicht des Pflegeheims.



Führung der Pflegesatzverhandlungen:

Als **nicht ausreichend** erachtet es das BSG indes, wenn eine erhebliche und nicht durch konkrete Fakten belegte Erhöhung der Personalkosten mit dem **durchschnittlichen tariflichen Arbeitgeberaufwand** pro Vollzeitstelle begründet wird

Führung der Pflegesatzverhandlungen:

Reichen die Angaben für eine abschließende Plausibilitätskontrolle nicht aus, erfordert die **2. Darlegungsstufe** nach Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB XI die Vorlage zusätzlicher Unterlagen und/oder die Erteilung weiterer Auskünfte.



Führung der Pflegesatzverhandlungen:

Dies kann von der weiteren Konkretisierung der zu erwartenden Kostenlast über die Angabe von Stellenbesetzungen und Eingruppierungen bis zu pflegesatzerheblichen Auskünften zum Jahresabschluss entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Pflegebuchführung reichen und besteht auf Verlangen einer Vertragspartei, soweit dies zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit eines Pflegeheims im Einzelfall erforderlich ist.

Führung der Pflegesatzverhandlungen:

Pken haben Treuhänderstellung

Ist Vortrag nicht plausibel, haben die Pken den Einrichtungsträger substantiiert auf Unschlüssigkeiten hinzuweisen oder konkret darzulegen, dass die aufgestellte Kalkulation der voraussichtlichen Gestehungskosten **nicht plausibel** erscheint.

Führung der Pflegesatzverhandlungen:

In diesem Fall muss die Einrichtung im **gesteigerten Nachweisverfahren** der **2. Darlegungsstufe weitere Belege** dafür beibringen, dass die Vergütungsforderung auf einer plausiblen Kalkulation der voraussichtlichen Gestehungskosten beruht

Diese Nachweise sind rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen vorzulegen, so können sie von den Leistungsträgern überprüft werden.

Personenbezogene Daten sollten hierbei anonymisiert werden.

Auch dem Heimbeirat bzw. Heimfürsprecher muss die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

Diese Stellungnahme muss von den einzelnen Vertragsparteien angemessen berücksichtigt werden.

Zustandekommen der Vereinbarung

Die Mehrheit der an der Verhandlung teilnehmenden Kostenträgern ist ausreichend für den Beschluss.

Die getroffenen Vereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden.

Jede Partei kann sich durch Dritte vertreten lassen (Vollmacht erforderlich)

- Verhandlungen werden also mit einem Antrag eingeleitet.
- Verfahren soll 6 Wochen dauern.
- Bitte vor Antragstellung alle Unterlagen bereithalten, um der Darlegungsstufe 1 zu genügen.

Mit der Pflegesatzkalkulation muss ein Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung von Leistungs- und Qualitätsmerkmalen gestellt werden.

Hierfür werden von den Kostenträgern Mustervorgaben verlangt.

Die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind in § 84 Abs. 5 SGB XI geregelt.

Diese Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind Bestandteil der Pflegesatzvereinbarungen.

Preis, Leistung und Qualität der pflegerischen Versorgung sollen hierdurch geregelt und in Beziehung gesetzt werden.

Jede Vertragspartei kann die Festsetzung des Pflegesatzes durch die Schiedsstelle beantragen, sofern nach Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist keine Vereinbarung zustande gekommen ist. Satz 1 verpflichtet die Schiedsstelle, **unverzüglich** zu entscheiden.



Die zügige Durchführung des
Schiedsstellenverfahrens ist vor allem im
Hinblick auf **Abs.6 Satz 3 von Bedeutung.**

Bis zum Inkrafttreten neuer Pflegesätze gelten
die bisherigen auch dann weiter, wenn der
Pflegesatzzeitraum abgelaufen ist.

§ 85 Abs. 6 Satz 1 SGB XI überlässt es den Vertragsparteien bzw der Schiedsstelle, den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Die Festlegung eines zurückliegenden Zeitpunktes ist jedoch unzulässig (Satz 2). Nach seinem Wortlaut gilt das **Rückwirkungsverbot** in Satz 2 auch für **Schiedsstellenentscheidungen**.



Das Schiedsstellenverfahren:

Vorarbeit der Pflegesatzverhandlung muss sich hier auszahlen.

Gesetzliche Regelung in § 85 Absatz 5 SGB XI

„Kommt eine Pflegesatzvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Pflegesatzverhandlungen aufgefordert hat, setzt die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI auf Antrag einer Vertragspartei die Pflegesätze unverzüglich fest.“

§ 121 BGB definiert den Begriff unverzüglich:

„Ohne schuldhaftes Zögern“

So schnell wie möglich!!!

Wichtig:

Die Entscheidung des Schiedsstelle ist ein
Verwaltungsakt:

Die Klage gegen Schiedsspruch ist eine
Anfechtungsklage.

Die Zusammensetzung der Schiedsstelle hat der Gesetzgeber in § 76 SGB XI geregelt.

Vorbild des § 76 SGB XI ist der § 114 SGB V, der für die Landesschiedsstelle bei Konflikten zwischen den Krankenkassen und Krankenhausträgern regelt.



Gemäß § 76 Absatz 1 SGB XI bilden die Landesverbände der Pflegekassen die Schiedsstellen auf Landesebene.

In den einzelnen Ländern regeln die Verfahrensfragen die einschlägigen Schiedsstellenverordnungen.

Schiedsstelle ist zuständig für:

Festsetzung LQM gemäß § 84 Absatz 2 SGB XI

Entgelte Pflege, U+V gemäß § 8485, 87 SGB XI

Zuschläge APU gemäß § 82 a SGB XI

Minderungen gemäß § 115 Absatz 3 SGB XI

Rückwirkende Festsetzung des Entgelts steht im Ermessen der Schiedsstelle.

Entgelterhöhung werden regelmäßig ab Tag der Antragstellung gewährt.

Bei Entgelterhöhung bitte § 9 WBVG beachten:

Nach Absatz 2 muss die verlangte Erhöhung dem Bewohner wenigstens vier Wochen vorher gegenüber mitgeteilt werden.



Antrag:

Schriftform

Angaben zu Pflegesatzparteien, Sachverhalt und Ergebnis zusammenfassen, Angabe der Gegenstände, über die eine Einigung nicht zu Stande gekommen ist, Unterlagen beifügen und konkrete Antragsstellung



Gebührenvorschuss der Schiedsstelle:

Verfahren vor Schiedsstelle ist gebührenpflichtig!

Einzelheiten bitte den einzelnen
Verfahrensordnungen der Länder entnehmen.

Rechtsanwälte und Steuerberater müssen eine
Vollmacht vorlegen.

Bis zum Termin erfolgt in aller Regel ein schriftlicher Austausch zu den einzelnen Positionen.

Vorbild Gerichtsverfahren!

Verfahrensleitung obliegt dem Vorsitzendem!

Schiedsstelle ist eine Behörde und somit an den Amtsermittlungsgrundsatz gebunden.

Daher bitte die Verfügungen des Vorsitzenden beachten und bearbeiten.

Nachdem der Sachverhalt aufgeklärt ist, ernaunnt der Vorsitzende einen Termin an. Ladung erfolgt 14 Tage vor dem Termin.



Schiedsstelle ist Kollektivgremium:

Nicht erschrecken, zum Teil sitzen 13 Personen
am Verhandlungstisch.

Einzelheiten regeln § 76 SGB XI und die
einzelnen Länderverordnungen

Klassischer Verfahrensablauf:

1. Aufnahme der Anträge
2. Zusammenfassung des Sachverhalts
3. Stellungnahme der einzelnen Parteien
4. Offene Fragen der Schiedsstelle werden geklärt

Klassischer Verfahrensablauf:

Nach Zwischenberatung kommt es entweder zu einem Vergleichsschluss oder zu einem Schiedsspruch.

Verfahren wird abgeschlossen durch Zusendung des Protokolls und schriftliche Ausfertigung des Schiedsspruchs.

Der Schiedsschluss kann beklagte werden.

Klagegegner: Schiedsstelle

Klageart: Anfechtungsklage

Klagefrist: 1 Monat nach Zustellung
Schiedsspruch

Klage gegen Schiedsspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hat Klage Erfolg, ersetzt LSG nicht den Schiedsspruch. Schiedsspruch wird nur aufgehoben und zu erneuten Verhandlung an die Schiedsstelle zurückverwiesen.

Gerichtliche Kontrolle nur sehr eingeschränkt: faires Verfahren, gesetzliches Gehör gewährt?

Kontakt Daten



Kanzlei Dr. Ulbrich & Kaminski
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon: 0234 579521 – 0

Fax: 0234 5795 21 – 21

Web: www.ulbrich-kaminski.de